



NFV Kreis Ostfriesland



Regelungen zur Bildung von Spielgemeinschaften im NFV-Kreis Ostfriesland

Grundsätzliches:

1. Wo die örtlichen Verhältnisse es notwendig erscheinen lassen, können durch die vorliegenden Bestimmungen Spielgemeinschaften im Zuständigkeitsbereich des NFV-Kreises Ostfriesland zugelassen werden.
2. Spielgemeinschaften können und dürfen nach **§ 18a SpO des NFV nicht** zum Zwecke der Leistungssteigerung gebildet werden. Die Bildung einer Spielgemeinschaft muss mit dem Erhalt der Spielfähigkeit von Vereinen begründet sein.
3. Eine Teilnahme von Spielgemeinschaften am Spielbetrieb auf Bezirks- und Verbandsebene ist unzulässig; ein Aufstieg in den Bezirk oder Verband ist nicht möglich. Wird eine Spielgemeinschaft Meister der Kreisliga, steigt der nächste aufstiegsberechtigte Verein auf. Mannschaften, die aus einer zum Ende des Spieljahres aufgelösten Spielgemeinschaft hervorgehen, können in diesem Jahr nicht aufsteigen. Eine Genehmigung erfolgt nur für die Ostfrieslandliga und die darunter liegenden Ostfrieslandklassen.

Regelungen zur Bildung von Spielgemeinschaften im NFV-Kreis Ostfriesland

1. Die antragstellenden Vereine (min. zwei – max. drei) verfügen nicht über die genügende Anzahl von Spielern zur Bildung einer eigenen spielfähigen Mannschaft.
2. Die Zulassung für den Spielbetrieb gilt immer nur für ein Jahr. Sie muss in jedem Jahr neu beantragt werden. Die Zulassung der Spielgemeinschaft für den Spielbetrieb ist durch den Kreisspielausschuss jährlich neu nach den zugrunde liegenden Kriterien zu beurteilen und zu genehmigen.
3. Die Einordnung der Spielgemeinschaft erfolgt grundsätzlich durch den Kreisspielausschuss. In der Regel wird die Eingliederung in das Spielsystem entsprechend dem beantragten und die Verantwortung übernehmenden Verein vorgenommen.
4. Eine Spielgemeinschaft hat keine Startberechtigung für den Bezirkspokal. Im Falle eines Kreispokalsieges einer Spielgemeinschaft kann der Startplatz im Bezirkspokal nicht eingenommen werden. Es wäre dann der Unterlegene startberechtigt (wenn es sich nicht auch um eine Spielgemeinschaft handelt).
5. Die Vereine gehen mit der Antragstellung eine verbindliche Bindung auf der Grundlage eines abgeschlossenen Vertrages ein. Für diesen Vertrag ist das durch den NFV-Kreis Ostfriesland vorgegebene Formular zwingend zu verwenden. In diesem Vertrag werden die folgenden Beziehungen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Spielgemeinschaft verbindlich geregelt.

6. Für die Spielgemeinschaft ist eine aussagekräftige (auf die Partner der Spielgemeinschaft verweisende) Bezeichnung zu wählen. Für die Darstellung im DFBnet darf der Name maximal aus 32 Buchstaben bzw. Zeichen bestehen.
Bei dem Namen der Spielgemeinschaft muss der federführende Verein zuerst benannt werden, damit Außenstehende ersehen können, wer verantwortlich ist.
7. Die Vertragspartner können sich im Vertrag für eine der von den beteiligten Partnern eingebrachte Spielklasse entscheiden. Die endgültige Entscheidung trifft der Kreisspielausschuss des NFV-Kreises Ostfriesland.
8. Die Vertragspartner bestimmen im Vertrag einen Verein als Bevollmächtigten der Spielgemeinschaft. Dieser Verein vertritt die Spielgemeinschaft in allen rechtlichen, finanziellen sowie allen sonstigen Angelegenheiten (u.a. Erfüllung des Schiedsrichtersoll) und dient als Ansprechpartner für den gesamten Spielbetrieb der Spielgemeinschaft.
9. Im Vertrag zur Bildung einer Spielgemeinschaft wird auch die Spielstätte festgelegt. Die Spielgemeinschaft hat die Möglichkeit, zwei verschiedene Spielstätten zu benennen. Auch kann der Zeitrahmen für die Nutzung angegeben werden (z.B. 1. Halbserie Spielstätte 1 und 2. Halbserie Spielstätte 2). Sollten mehr als 2 Vereine an der Spielgemeinschaft beteiligt sein, kann auch eine dritte Spielstätte gemeldet werden.
10. Die Erfüllung des Schiedsrichtersolls obliegt dem federführenden Verein (§ 11 SpO).
11. Mit dem Vertrag genehmigen die Vertragspartner die Veröffentlichung der Daten auf der Internetseite des NFV-Kreises Ostfriesland.
12. Der abgeschlossene Vertrag zwischen den Vereinen dient gleichzeitig als Antrag auf Genehmigung der Spielgemeinschaft und muss spätestens bis zum 30.06. des laufenden Spieljahres für das folgende Spieljahr beim Kreisspielausschuss des NFV-Kreises Ostfriesland eingereicht werden. Der Kreisspielausschuss des NFV-Kreises Ostfriesland trifft die Entscheidung zur Zulassung der Spielklasse und legt die Spielklasse fest.
13. Gegen die Entscheidung des Kreisspielausschusses kann beim Kreisvorstand Widerspruch eingelegt werden. Die Entscheidung des Kreisvorstandes ist verbindlich und nicht mehr anfechtbar.